

Aufnahme in die Gesefsammlung Unfers Königreichs anbefohlen, und laffen folches, in Germaltheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März dieses Jahres noch befonders bekannt machen; fonderu es wird auch daffelbe, in Anfehung der, das auswärtige Publicum interessirenden Punkte, in verschiedene auswärtige Blätter eingerückt werden.

Wie nun nach gegenwärtigem Edicte Unfers Vasallen und Untertbanen, fo wie insbesondere Unfer geheimes Finanzcollegium, das Ober-Steuercollegium, die Cassenbillers-Commissiön, und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehören, Unfers übrigen Landes-Collegia und Behörden, ingleichen die Dicasteria Unserer Lande, im Erkennen und Sprechen, nach allen Punkten und Clausula sich zu achten und selbigem nachzugehen haben; Also haben Wir, zu dessen Urkund, dieses Edict eigenhändig unterschrieben und, mit Vordruckung Unfers Siegels, zu publiciren anbefohlen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten October 1818.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Amilius Freyherr von Werthern.

Carl Ferdinand Menke, S.

Ausgegeben zu Dresden am 7. December 1818.